

	<b>Rechtslage für die Veranlagung 2020</b>	<b>Rechtslage für Veranlagungen ab 2021</b>
<b>Weitere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Pauschalierung</b>	<p>Die Umsatzgrenze aller pauschalierungsfähigen Betriebe darf nicht mehr als € 35.000,00 betragen.</p> <p><b>Berechnung der Umsatzgrenze</b></p> <p>Umsätze § 1 Abs. 1 Z1 UStG  + nicht steuerbare Auslandsumsätze aus Lieferungen und sonstigen Leistungen  - Entnahmen  = Umsatz &lt; € 35.000,00 bzw. € 40.000,00 Toleranzgrenze (jedes 2. Jahr)</p> <p>Die Pauschalierung kann unabhängig von der Inanspruchnahme der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerbefreiung angewendet werden.</p> <p>Strittig ist bei umsatzsteuerlichen Kleinunternehmern, ob für die Umsatzgrenze die zugeflossenen Einnahmen in voller Höhe oder der fiktive Nettoumsatz heranzuziehen sind. Fiktiver Nettoumsatz bedeutet, dass bei einem umsatzsteuerlichen Kleinunternehmer die Umsatzsteuer fiktiv aus seinen zugeflossenen Betriebseinnahmen herauszurechnen ist. Unserer Ansicht nach ist die Umsatzgrenze mit den fiktiven Nettoumsätzen zu vergleichen.</p>	<p>Die Umsatzgrenze aller pauschalierungsfähigen Betriebe stellt auf die Umsatzgrenze für Kleinunternehmer gem § 6 Abs 1 Z 27 UStG ab. Damit sind folgende Fälle umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>01. Unternehmer, bei denen im jeweiligen Veranlagungsjahr die Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer anwendbar wäre, unabhängig davon, ob diese tatsächlich angewendet wird.</li> <li>02. Unternehmer, bei denen im jeweiligen Veranlagungsjahr die Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer nur deshalb nicht anwendbar wäre, weil gemäß § 6 Abs. 3 UStG darauf verzichtet wurde.</li> <li>03. Unternehmer, bei denen im jeweiligen Veranlagungsjahr die Umsatzsteuerbefreiung nur deshalb nicht anwendbar ist, weil neben den pauschalierungsfähigen Einkünften noch weitere Einkünfte erzielt werden, z.B. Vermietungsumsätze.</li> </ol> <p><b>Berechnung der Umsatzgrenze</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>01. Ermittlung der Summe aller pauschalierungsfähigen Betriebseinnahmen</li> <li>02. Prüfung, ob auf Basis dieser Umsätze die Kleinunternehmerbefreiung in der Umsatzsteuer anwendbar wäre.  = Umsatz &lt; € 35.000,00 bzw. 15% Toleranzregel aus der USt (einmaliges Überschreiten innerhalb von 5 Jahren)</li> </ol> <p>Die Pauschalierung kann unabhängig von der Inanspruchnahme der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerbefreiung angewendet werden.</p>
	Beachten Sie, dass nur jene Umsätze für die Umsatzgrenze maßgebend sind, die dieser Form der Pauschalierung überhaupt zugänglich sind, also z.B. sind Umsätze aus Vermietung bei der Berechnung der Umsatzgrenze und bei Ermittlung der pauschalen Betriebsausgaben nicht zu berücksichtigen.	
<b>Ermittlung der pauschalen Betriebsausgaben</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>01. Ermittlung der Betriebseinnahmen für die Bemessungsgrundlage der Pauschalierung  Umsätze § 1 Abs. 1 Z1 UStG  + nicht steuerbare Auslandsumsätze aus Lieferungen und sonstigen Leistungen  - Entnahmen  = Summe der maßgeblichen Betriebseinnahmen  Beachten Sie, dass aufgrund der Umsatzdefinition nicht steuerbare Betriebseinnahmen, die keine Umsätze darstellen z.B. Versicherungsentschädigungen, Umsatzeratz, Ausfallsbonus, nicht zu der Summe der Betriebseinnahmen zählen. Lediglich nicht steuerbare Auslandsumsätze sind aufgrund der gesetzlichen Anordnung einzubeziehen.</li> <li>02. Anwendung des Pauschalsatzes auf die ermittelten Einnahmen  45% bzw. 20% für Dienstleistungsbetriebe iSd der VO für Dienstleistungsbetriebe  Tätigkeit in mehreren Branchen: %-Satz der einnahmenstärksten Branche</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>01. Ermittlung der Betriebseinnahmen für die Bemessungsgrundlage der Pauschalierung  Summe der Betriebseinnahmen (netto) (inkl. nicht steuerbare Umsätze zb. Auslandsumsätze, Versicherungsentschädigungen)  - Entnahmen  = Summe der maßgeblichen Betriebseinnahmen</li> <li>02. Anwendung des Pauschalsatzes auf die ermittelten Einnahmen  45% bzw. 20% für Dienstleistungsbetrieben iSd der VO Dienstleistungsbetriebe  Tätigkeit in mehreren Branchen: %-Satz der einnahmenstärksten Branche</li> </ol>
<b>Zusätzliche Betriebsausgaben</b>	<p>Pflichtbeiträge in der gesetzlichen Sozialversicherung gem. § 4 Abs. 4 Z 1 EStG</p> <p>Gewinnfreibetrag gem. § 10 EStG (nur Grundfreibetrag)</p>	<p>Pflichtbeiträge in der gesetzlichen Sozialversicherung gem. § 4 Abs. 4 Z 1 EStG</p> <p>Reise- und Fahrtkosten, sofern ein Kostenersatz erfolgt und diese einen Durchlaufposten darstellen</p> <p>Gewinnfreibetrag gem. § 10 EStG (nur Grundfreibetrag)</p>
<b>Deckelung</b>	Keine	Deckelung 45% höchstens € 18.900,00 oder 20% Dienstleistungsbetriebe höchstens € 8.400,00
<b>Wahlrecht</b>	Die Pauschalierung kann für jeden Betrieb unabhängig gewählt werden. Beispielsweise kann ein Unternehmer mit zwei Betrieben für Betrieb 1 die Kleinunternehmerpauschalierung und für Betrieb 2 die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung wählen.	
<b>Bindung</b>	Wechsel zur Kleinunternehmerpauschalierung: keine Bindung Wechsel zurück zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder zu einer anderen Pauschalierung: Sperrfrist von 3 Jahren für die neuerliche Anwendung der Kleinunternehmer-Pauschalierung	